

Allgemeinverfügung zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus an der Philipps-Universität Marburg

Ziel der Philipps-Universität ist es, dem Auftrag in Forschung und Lehre in Präsenz nachzukommen. Auf Basis der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung der hessischen Landesregierung (CoBaSchuV), dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), der Dienstanweisungen zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Gefährdungsbeurteilung für Räume i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 der DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB 7 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8. c) SGB 7 werden die folgenden Regelungen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Regelungen gelten ab dem **12.04.2022**

§ 1 Tragen einer medizinischen Maske

(1) In den Gebäuden der Philipps-Universität ist grundsätzlich eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich auch am Platz.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. kann die Maske am Platz abgenommen werden, solange ein Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher und dauerhaft eingehalten werden kann und eine ausreichende Lüftung gewährleistet ist;
2. kann die Maske während sportlicher Aktivitäten abgenommen werden, sofern dies die verantwortliche Übungsleitung entscheidet;
3. können Vortragende für die Dauer ihres Vortrags die Maske im Veranstaltungsraum abnehmen, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m dauerhaft eingehalten werden kann;
4. können Personen für die Dauer des Trinkens und Essens die Maske abnehmen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.

(3) Werden im Rahmen von Treffen oder Veranstaltungen Getränke oder Speisen gereicht, sind die Leitlinien zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus für Veranstaltungen der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

(4) Bei Dienstreisen darf die Maske von der Fahrerin bzw. dem Fahrer abgenommen werden.

§ 2 Belegung und Belüftung von Räumen

(1) Räume sind während ihrer Nutzung mindestens alle 30 Minuten für einige Minuten mit Frischluft zu versorgen. Wenn die Räume über eine technische Belüftungsanlage mit Frischluftzufuhr verfügen, ist diese zu nutzen.

(2) Sowohl bei freier Bestuhlung als auch bei Reihenbestuhlung dürfen alle Plätze belegt werden.

§ 3 Dienstreisen und Exkursionen

(1) Für Einreisende aus dem Ausland gelten die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung.

(2) Bei Übernachtungen in Mehrbettzimmern sind feste, möglichst kleine Zimmergruppen einzuplanen. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder aufgrund ihrer medizinischen Disposition ein überdurchschnittliches Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sollen in Einzelzimmern untergebracht werden.

(3) Mit Blick auf ein weiterhin dynamisches Infektionsgeschehen ist für Reisen, insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten, auf möglichst umfangreiche Stornobedingungen für den Fall zu achten, dass Reiseziele kurzfristig zu Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten seitens der Bundesregierung erklärt werden. Stornokosten werden nicht zentral übernommen.

§ 4 Corona-Selbsttests für Beschäftigte

Alle Beschäftigten bekommen zwei Corona-Selbsttests pro Woche angeboten. Die Angebote erfolgen über die jeweilige Einrichtung. Die Durchführung der Selbsttests ist freiwillig.

- [Hinweise zu § 4](#)

Die Selbsttests können von allen Beschäftigten, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus genutzt werden.

§ 5 Ausnahmen von der Arbeit in Präsenz

(1) Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und Personen, die mit diesen in einem Haushalt leben und den Nachweis als Geimpfte bzw. Genesene gemäß §22a IfSG nicht erbringen, wird die Präsenzpflcht für 10 Tage aufgehoben. Die Aufhebung der Präsenzpflcht verkürzt sich entsprechend zu einer Verkürzung der Quarantänezeit aufgrund einer Freitestung der Person gemäß § 5 Abs. 8 bzw. 9 CoBaSchV. Abweichende Quarantäneanordnungen des Gesundheitsamts gelten vorrangig. Personen, deren Präsenzpflcht aufgehoben wurde erbringen während dieser Zeit ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung sofern möglich von zu Hause. Es gelten die Anforderungen der Dienstvereinbarung für mobiles Arbeiten der Philipps-Universität.

(2) Bei Beschäftigten mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion sind alle Maßnahmen zu prüfen, um diesen ein Arbeiten in der Dienststelle unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu ermöglichen. Zu prüfen sind dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen, bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe und bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit für Beschäftigte mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge

einer COVID 19-Infektion auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, kann ein mobiles Arbeiten bis zu 100% des individuellen Beschäftigungsumfangs gewährt werden. Alle übrigen Regelungen der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten der Philipps-Universität Marburg gelten weiterhin. Der Nachweis des Risikos erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges, ärztliches Attest. Die Kosten hierfür haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Soweit ein Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, als auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer personalärztlichen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden.

(3) Werden wegen der Corona-Pandemie durch die zuständige Behörde Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen, wird deren Betreten untersagt oder werden diese lediglich eingeschränkt betrieben, soll davon betroffenen Beschäftigten mobiles Arbeiten durch die Vorgesetzten ermöglicht werden. Falls mobiles Arbeiten nicht möglich ist, kann auf Antrag über den Dienstvorgesetzten eine Dienstbefreiung durch die Personalabteilung geprüft und genehmigt werden. Die Befreiung kann auch Tage oder stundenweise erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Schließung außerhalb von geplanten Ferienzeiten erfolgt, eine andere Betreuungsmöglichkeit nicht zumutbar ist und betroffene Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Menschen mit Behinderung gilt generell keine Altersgrenze. Beschäftigte müssen vorrangig ihre Mehrarbeitsstunden bzw. Gleitzeitguthaben abbauen und Urlaubstage aus 2021 in Anspruch nehmen. Im Falle der Schließung bzw. Teilschließung von stationären Pflegeeinrichtungen und bei Ausfall der ambulanten Pflege haben Beschäftigte entsprechend den Regelungen des PflegeZG bzw. des HUrlVO vorrangig die Möglichkeiten zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung in Anspruch zu nehmen.

- [Hinweise zu § 5](#)

Vorgesetzte können mobiles Arbeiten nach der Dienstvereinbarung der Philipps-Universität zum mobilen Arbeiten auch dazu nutzen, um eine infektionsvermeidende Bürobelegung sicherzustellen. Regelungen zum mobilen Arbeiten sowie das Merkblatt IT-Sicherheit und Datenschutz finden sich auf der [Webseite der Philipps-Universität](#). Die Online-Schulung "Mobiles Arbeiten" ist auf der [Ilias-Plattform](#) zu finden. Die grundsätzlichen Regelungen und die Durchführung der Online-Schulung ist für alle Beschäftigten, die mobil arbeiten, also auch für die Vorgesetzten, verpflichtend.

§ 6 Pflichten von Beschäftigten zur Information der Universitätsverwaltung

Beschäftigte der Philipps-Universität haben ihre/ihren Vorgesetzte/n und die Personalabteilung unaufgefordert und unmittelbar zu informieren, wenn sie

1. nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
2. als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach §4 Abs. 2 oder §5 CoBaSchuV eingestuft werden,
3. eine Absonderungspflicht aufgrund der Corona-Einreiseverordnung besteht,
4. eine Anordnung zur Absonderung durch ein Gesundheitsamt besteht.

Die Meldung an die Personalabteilung erfolgt per E-Mail über personalabteilung@verwaltung.uni-marburg.de.

§ 7 Absonderung aufgrund positiver Antigen-Selbsttests oder Antigen-Schnelltests unter Aufsicht

(1) Liegt ein positives Testergebnis aufgrund eines Antigen-Selbsttests zum Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus oder eines unter Aufsicht durchgeführten Antigen-Schnelltests vor, muss die Person unverzüglich nach § 4 Abs. 3 CoBaSchuV eine PCR-Testung durchführen lassen und sich in eine Absonderung begeben.

(2) Falls ein Antigentest bei Studierenden positiv ausgefallen ist und aufgrund der Absonderungspflicht nach § 4 CoBaSchuV Pflichtveranstaltungen oder Prüfungen versäumt werden, muss das Testergebnis unmittelbar an das zuständige Prüfungsamt gemeldet werden.

(3) Als Abwesenheitsnachweis gilt die Bescheinigung des PCR-Tests, sofern sich aus dem Zeitpunkt der Durchführung die Unverzüglichkeit nach Abs. (1) ergibt. Der Abwesenheitsnachweis kann auch durch ein ärztliches Attest oder die Quarantäneanordnung durch ein Gesundheitsamt erbracht werden.

§ 8 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten, da die Universität den Schutz der Gesundheit ihrer Mitglieder und Angehörigen sicherstellen muss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Allgemeinverfügung zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus an der Philipps-Universität Marburg vom 03.04.2022 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vom 12.04.2022 außer Kraft.

§ 10 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Präsidentin der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, zu stellen.

Marburg, den 12.04.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident

In Kraft getreten am: 12.04.2022